

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG****II-3484** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 072/287-1.1/85

"Verschleppung der Erledigung eines
Ansuchens im Bundesministerium für
Landesverteidigung";

Anfrage der Abgeordneten BURGSTALLER
und Kollegen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1614/J

1588 IAB

1985 -11- 21

zu 1614 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat BURGSTALLER und Kollegen am 26. September 1985 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1614/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die ressortinternen Erhebungen in der Angelegenheit des Dr. Paul W., Richter am Kreisgericht Leoben, haben folgendes ergeben:

Es ist richtig, daß Dr.W. am 9. Mai 1983 an das Militärkommando Steiermark das Ersuchen richtete, ihn von weiteren Kaderübungen zu befreien. Als Begründung führte er berufliche Unabkömmlichkeit an; eine entsprechende Befürwortung des Präsidenten des Kreisgerichtes Leoben war beigeschlossen. Da jedoch in dem erwähnten Ersuchen nicht in der Person des Wehrpflichtigen gelegene "besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre" Interessen, die nach § 37 Abs. 3 lit. b des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150, die Voraussetzung für die Durchführung eines Befreiungsverfahrens durch das Militärkommando Steiermark gebildet hätten, geltend gemacht wurden, sondern ausschließlich die erwähnte berufliche "Unabkömmlichkeit", waren weder ein Antragsrecht des Dr. W. noch eine Zuständigkeit des Militärkommandos Steiermark in dieser Angelegenheit gegeben.

Um aber zu erkunden, ob der Genannte angesichts der erwähnten "Unabkömmlichkeit" allenfalls von Amts wegen gemäß § 37 Abs. 3 lit. a leg. cit. aus "öffentlichen Interessen" von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes zu befreien wäre, wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung, dem das erwähnte Ansuchen vom Militärkommando Steiermark vorgelegt worden war, vorerst das Bundesministerium für Justiz um Stellungnahme ersucht.

Da das Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 7. Juni 1983 von einer Anregung auf eine solche Befreiung ausdrücklich Abstand nahm, war mangels eines öffentlichen Interesses keine Voraussetzung für eine Befreiung des Genannten vom außerordentlichen Präsenzdienst gegeben. Es war daher diesbezüglich kein Verfahren durchzuführen. Das Militärkommando Steiermark wurde hievon in Kenntnis gesetzt.

Der Vorwurf der "Verschleppung" der gegenständlichen Angelegenheit ist daher unzutreffend.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie meinen einleitenden Ausführungen zu entnehmen ist, wurde das Schreiben des Richters Dr. Paul W. unverzüglich behandelt. Dem Genannten kam aber in dieser Angelegenheit nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Antragsrecht zu. Unabhängig davon prüfte das Bundesministerium für Landesverteidigung - wie eingangs erwähnt - die Frage, ob eine Befreiung gemäß § 37 Abs. 3 lit. a des Wehrgesetzes 1978 von Amts wegen in Betracht käme; diesbezüglich lagen jedoch keine Voraussetzungen vor.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen erübrigt sich eine Beantwortung.

19. November 1985